

# **Leistungsvereinbarung**

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Stiftung St. Franziskus**

**Kloster 2**

**78713 Schramberg-Heiligenbronn**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Kreisjugendamt**

**Bahnhofstraße 6**

**78052 Villingen-Schwenningen**

(Leistungsträger)

sowie

**Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen**

**Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport**

**Justinus-Kerner-Straße 7**

**78050 Villingen-Schwenningen**

(Leistungsträger)

für die Einrichtung

**Kinder- und Jugendhilfe der**

**Stiftung St. Franziskus**

**Kloster 2**

**78713 Schramberg**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Familie in Ordnung**

# I Strukturdaten des Leistungsangebotes

## § 1 Art des Leistungsangebotes

Das Leistungsangebot erfolgt auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

§ 27 SGB VIII: Ein Personenberechtigter hat einen Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung seines Kindes, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Art und Umfang richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Die Sicherung der fachlich richtigen Entscheidung für Art und Umfang der Hilfe soll vor allem durch eine Qualifizierung des Entscheidungsprozesses nach §36 SGB VIII erfolgen.

§ 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe. Diese Hilfe richtet sich auf das gesamte System der Familie. Sie ist ganzheitlich angelegt und umfasst die Unterstützung im gesamten Familienalltag.

## § 2 Strukturdaten

### (1) Angebotsform und Platzzahl

Für dieses Leistungsangebot steht eine Fachkraft pro Familie zur Verfügung und wird in den Räumlichkeiten der Familie geleistet.

### (2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Die zeitlichen Rahmenbedingungen sind entweder gerichtlich festgesetzt oder werden im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart.

### (3) Regelleistung

1. Das Leistungsangebot hat den unter § 4 der Vereinbarung beschriebenen Auftrag und umfasst die darin beschriebenen Aufgaben und Inhalte.
2. Zusätzlich umfasst das Leistungsangebot die unter § 6 der Vereinbarung beschriebenen Regelleistungen.

## § 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

### (1) Personelle Ausstattung

In der Regel wird das Leistungsangebot durch eine pädagogische Fachkraft begleitet. Die Fachkraft erhält zeitliche Ressourcen zur Vor- und Nachbereitung des Angebots mit allen Beteiligten.

Bei Krankheit oder Urlaub der Fachkraft sorgt die Einrichtung in der Regel für eine Vertretung.

## **(2) Sächliche Ausstattung**

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

# **II. Beschreibung des Leistungsangebotes**

## **§ 4 Auftrag / Zielsetzung**

Das Haushaltsorganisationstraining vermittelt den Familien unterschiedliche Kompetenzen im Bereich Führung und Organisation des Haushalts sowie nachhaltiger Strategien zur langfristigen und eigenständigen Führung des eigenen Haushalts. Das Hauptziel des Angebotes ist die Familien dazu befähigen die Organisation ihres Alltages zu bewältigen und eine nachhaltige Struktur und Kompetenz in das Führen ihres eigenen Haushalts zu erlangen. Das Erlernen und Verinnerlichen von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gehört als ein wichtiger Schwerpunkt des Angebots mit dazu.

Weitere wichtige Schwerpunkte:

- Familiengerichtlicher Beschluss
- Sauberkeit und Ordnung im Wohnumfeld
- Körperpflege und Hygiene
- Aufrechterhaltung der Körperhygiene
- Organisation des Alltages
- Kleider- und Wäschepflege
- Versorgung der Kinder innerhalb einer vorgegebenen Alltagsstruktur
- Handhabung von Zeit und Geld
- Zubereitung von Mahlzeiten
- Gesunde Ernährung
- Umgang mit Geld
- Führung eines Haushaltsbuches
- Einkaufen

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkraft besteht darin, Veränderungen innerhalb des Familiensystems praktisch zu begleiten, zu motivieren, zu unterstützen und anzuleiten. Diese Veränderungen betreffen die organisatorische und strukturelle Erarbeitung von Haushaltskompetenzen sowie die Erlangung von hauswirtschaftlichen Fähigkeiten im Hinblick auf eine positive Veränderung der Familienstruktur. Die Fachkraft agiert als Vorbild, um das Lernen am Modell durch die Familienmitglieder zu zeigen. Es geht darum Veränderungen zu initiieren, Kompetenzen zu vermitteln und neue Verhaltens-

muster zu vermitteln und einzuführen. Um erfolgreich und zielorientiert arbeiten zu können bedarf es aber unbedingt der Bereitschaft der Familie die gemeinsamen Ziele zu verfolgen.

Die Fachkraft hat die Aufgabe den Verlauf der Hilfe zu beobachten, zu dokumentieren und mit der Familie die Vorgehensweise zu besprechen und zu reflektieren. Hierbei ist es entscheidend, dass die Ressourcen der jeweiligen Familienmitglieder in die Arbeit miteinbezogen werden. Die Fachkraft erarbeitet zu Beginn der Hilfe mit der Familie die Ziele. Hierbei werden die Themenschwerpunkte festgelegt und im weiteren Verlauf der Hilfe verfolgt und erarbeitet. Ein wichtiger Leitsatz hierbei ist „Hilfe zur Selbsthilfe.“

Welche Methoden zum Einsatz gebracht werden können, hängt auch immer davon ab, welche Kompetenzen und Ressourcen die Familien bereits mitbringen.

In den Familien können u.a. folgende Methoden eingesetzt werden:

- Notfallplan
- Ressourcenkarte
- Haushaltsbuch
- Mindmap
- Stufenplan
- Vermittlung einer Tagesstruktur

Ein wichtiger Bestandteil dieses Angebots ist die Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Institutionen. Diese können z.B. die Schuldnerberatung, Schulen und Kindergärten oder die Erziehungsberatung sein.

## **§ 5 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)**

Das Angebot richtet sich an Familien, deren Tages- und Familienstruktur aus den unterschiedlichsten Gründen ins Ungleichgewicht geraten ist. Oftmals sind fehlende Basiskompetenzen der Grund für eine Überforderung in der Organisation des eigenen Haushalts. Es fehlt die Struktur und die alltagspraktische Bildung, um sich selbst und seinen Haushalt zu strukturieren. Die Folge ist das Vermüllen, soziale Isolation und Perspektivlosigkeit.

Die Hilfe richtet sich an das gesamte Familiensystem und bezieht sich auf die Erlernung von Haushaltsfertigkeiten zur Stärkung dieses Systems. In manchen Fällen kann es sein, dass die Familienmitglieder die Organisation und Struktur des Haushaltes wieder neu erlernen müssen und ihren Haushalt wieder ganz neu organisieren müssen.

Gerade auch junge Mütter und Väter können die Hilfe in Anspruch nehmen, weil sie im Begriff sind einen eigenen Haushalt zu gründen und mit der Organisation überfordert sind.

Außerdem ist das Angebot auch für Eltern mit Lernbehinderungen gedacht. Diese Familien benötigen viel Zeit und Aufmerksamkeit, um Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlernen und diese selbständig und praktisch anwenden zu können.

Die Hilfe kann auch in gefährdeten Familien eingesetzt werden, in denen es gilt den Schutz der Kinder zu sichern.

Auch durch Krankheit, Arbeitslosigkeit und Tod belastete Familien können Familien sein, für welche dieses Angebot notwendig ist.

## § 6 Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**  
Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.
- **Leistungen der Verwaltung:**  
Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.
- **Unterstützende Leistungen der Fachkraft:**  
Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- **Unterstützende Leistungen der Fach bzw. Bereichsleitung:**  
Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Planung, Reflexion, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Praxisbegleitung und-beratung, Organisation und Zusammenarbeit mit Partnern im Hilfesystem (Intern und extern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen

## § 7 Qualität des Leistungsangebotes

Als Einrichtung der Caritas erbringen wir unsere Hilfen mit fachlich fundierter Qualität und individueller Kompetenz.

Wir orientieren uns an dem, was die Familie mit ihren Kindern und Jugendlichen an Hilfe und Unterstützung benötigen und achten ihre Selbstbestimmung und Individualität.

Als christliche Einrichtung unter der Trägerschaft der Stiftung St. Franziskus geschieht unser gesamtes Arbeiten auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Die von uns betreuten Familien, sowie die Menschen aus ihrem persönlichen Umfeld, werden in ihrer Individualität, in ihrer je eigenen Lebensgeschichte und besonderen Lebenssituation angenommen.

Die Qualität der Erziehungshilfe nach §§ 27 und 31 SGB VIII umfasst:

- Die Strukturqualität des Kinder- und Familienzentrums VS (KiFaz) nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung und ihrer Leistungs- und Organisationsstruktur
- Die Prozessqualität der Hilfestellung nach der Leistungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Die Ergebnisqualität im Sinne der Zielerreichung nach dem im Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan

Wir setzen die im SGB VIII formulierten Beteiligungsrechte aktiv um und beziehen die Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen in den gesamten Hilfeprozess und in die Gestaltung des Lebensortes aktiv mit ein.

Wir nutzen Kontraktmanagement, um verbindliche Vereinbarungen mit den jungen Familien zu treffen. Wir beachten den Daten- und Vertrauensschutz und gewährleisten die Verschwiegenheit gegenüber den uns anvertrauten Familien.

Die Qualitätsleitlinien der Caritas für die Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen sind für uns zentrale Grundlage.

Wir gestalten unsere Angebote leistungsgerecht und handeln wirtschaftlich und sparsam. Wir nutzen betriebswirtschaftliche Instrumente wie z. B. Controlling oder Risikomanagement zur nachhaltigen Sicherung unserer Hilfen. Wir handeln ökologisch und tragen zur Bewahrung unserer Schöpfung bei.

## § 8 Qualifikation des Personals

Die Qualifikation des vorgehaltenen Personals umfasst im Bereich:

### **Sozialpädagogische Betreuung:**

- Pädagogische Fachkräfte

### **Leitung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

### **Verwaltung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

### **Sonstige Bereiche**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

## § 9 Voraussetzungen der Leistungserbringung

1. Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.
2. Der Leistungsträger nimmt die Dienste des Leistungserbringers im Rahmen des Leistungsangebots Familie in Ordnung, abhängig vom jeweiligen Bedarf, in Anspruch. Ein Recht oder eine Verpflichtung auf generelle Inanspruchnahme ergibt sich daraus nicht.
3. Der Leistungsempfänger erbringt die Hilfe im Einzelfall im Rahmen der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Konzeption.
4. Die Fachleistungsstundensätze werden mit dem Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar sowie dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen verhandelt.
5. Der Personaleinsatz wird von dem zuständigen Bereichsleiter festgelegt.
6. Der Leistungserbringer trägt Sorge für eine angemessene Fortbildung seiner Fachkräfte sowie für die Sicherstellung des fachlichen Austausches im Rahmen von Teamsitzungen, der kollegialen Beratung, des Tandem-Gesprächs und des bedarfsgerechten Angebots der Supervision.
7. Der Leistungserbringer achtet auf die Einhaltung des nach den Vorschriften des SGB I, SGB VIII und SGB X geltenden Datenschutzrechtes.
8. Der Leistungserbringer gewährleistet die Grundsätze und das Verfahren zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß der Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII

## § 10 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 31 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII muss zwischen dem zuständigen Jugendamt und der Einrichtung einvernehmlich abgestimmt sein.

Die Hilfeplangespräche finden in der Regel in der Familie, im Jugendamt oder in der Einrichtung statt.

## § 11 Finanzierung

- (1) Vergütet werden die tatsächlich erbrachten FLS. FLS im Sinne dieser Vereinbarung setzt sich zusammen aus 75% Einsatzzeit und 25% indirekte Regiezeit. Einsatzzeit ist die direkte persönliche Kontaktzeit mit den Hilfeempfängern. Soweit es sich um eine sozialpädagogische Intervention handelt, werden fernmündliche Kontakte mit den Hilfeempfängern als Einsatzzeit anerkannt.  
Indirekte Regiezeiten beinhalten fallbezogene (Vor- und Nachbereitung, Telefonate, Gespräche mit Kooperationspartnern etc.) wie auch fallübergreifende (kollegiale Beratung, Supervision, Teambesprechungen, Netzwerkarbeit etc.).

- (2) Die Vergütung nach §11 umfasst alle Personal- und Personalnebenkosten (Vor- und Nachbereitungszeit, Fort- und Weiterbildung, Supervision, fachlicher Austausch, usw.) des Einsatzes einer qualifiziert ausgebildeten Fachkraft.
- (3) Die Vergütungssätze sind in einer Entgeltvereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer geregelt.
- (4) Wird der junge Mensch zusätzlich stationär, teilstationär oder ambulant betreut, erfolgt die Abrechnung des Angebots Familie in Ordnung zusammen mit dem Regelentgelt. Die Vereinbarung von Entgelten, die nicht in der Entgeltvereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer geregelt sind, ist nur bei einem besonderen Hilfebedarf möglich.
- (5) Die Erstattung von Fahrtkosten außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises und die Vergütung bei kurzfristiger Terminabsage ist in der entsprechend gültigen Entgeltvereinbarung in § 2 Entgelte geregelt.

## § 12 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2022.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis 31.07.2023.

Heiligenbronn, den 01.08.2022

Für die Leistungsträger

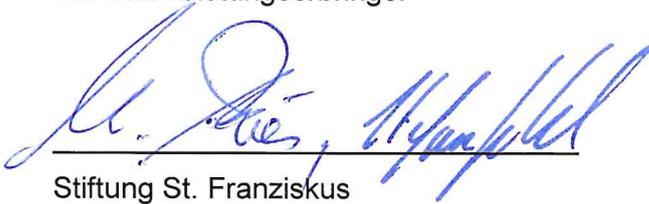
 **Villingen-Schwenningen**  
 Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport  
 Rielstraße 8  
 78050 Villingen-Schwenningen  
 Telefon: 07721/82-1201  
 www.kreisstadt-villingen-schwenningen.de

Größe Kreisstadt Villingen-Schwenningen

  
**LANDRATSAMT**  
 Schwarzwald-Baar-Kreis  
 -Jugendamt-  
 Bahnhofstraße 6  
 78048 Villingen-Schwenningen

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Für den Leistungserbringer

  
 Stiftung St. Franziskus

  
**Stiftung**  
**St. Franziskus**  
 Kloster 2,  
 78713 Schramberg-  
 Heiligenbronn  
 Tel.: 07422 569-0  
 Fax: 07422 569-3300